

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

### Demokratische Entscheidungen aus in der Pandemie – im Bund wie im Land

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt fest:

1. Die Corona-Pandemie ist eine der größten Herausforderungen auch für die Politik und das politische System in unserem Land. Dabei geht es nicht um abstrakte Wirkmechanismen und Grundsätze, sondern um die Frage, wie die zur Pandemie-Bekämpfung notwendigen tiefgreifenden Einschnitte in das private wie in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Rahmen unserer Verfassungs- und Werteordnung wirken. Die Bekämpfung der Corona-Epidemie macht schwierige Abwägungen notwendig. Länder wie Frankreich und Belgien kämpfen aktuell wieder mit hohen Neuinfektionszahlen und haben wegen der überforderten Gesundheitssysteme die deutsche Regierung um Hilfe gebeten. Entscheidungen, dass etwa Menschen ab einem bestimmten Alter nicht mehr intensivmedizinisch behandelt werden, werden wegen der fehlenden Behandlungskapazitäten bereits heute in vielen Ländern getroffen. Das wollen wir in Deutschland unbedingt vermeiden.
2. Die Koordinierung des Bundes und der Länder ist in einer Pandemie nicht nur sinnvoll, sondern auch zwingend notwendig. Hierzu ist die Ministerpräsidentenkonferenz ein geeignetes Gremium. Genauso unerlässlich ist jedoch auch, dass die dort stattfindende Entscheidungsfindung transparent ist. Die Kontrolle der Infektionszahlen und damit auch die Vorbeugung einer Überlastung des Gesundheitssystems lebt von der Akzeptanz in der Bevölkerung und diese darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Angesichts dessen sind an der politischen Praxis in Bund und Ländern dringende Korrekturen nötig; eine einfache Fortschreibung ist zu verhindern. Das gilt insbesondere für die Pläne des Bundes für ein Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundestags-Drucksache [19/23944](#)) in der Fassung, die dem Bundestag und dem Bundesrat nunmehr zur Entscheidung vorliegt.
3. Auf der Bundesebene wurde das Bundesgesundheitsministerium bereits im Frühjahr durch den Bundestag per Feststellung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ermächtigt, ohne Beteiligung des Bundestages oder des Bundesrates Abweichungen und Ausnahmen von Gesetzen oder Einreisebestimmungen zu erlassen. Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen, Ausgangs- und Besuchsverbote und andere Bestimmungen der Bundesländer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) greifen gleichsam tief in essenzielle Grund- und Freiheitsrechte nahezu der gesamten

Bevölkerung, in ihre soziale Sicherheit und ihren Alltag ein. Auch diese Maßnahmen sind zumeist ohne Beschlüsse der Landesparlamente in Kraft gesetzt worden.

In Brandenburg gab es nur vor dem Erlass einer einzigen Verordnung einen Landtagsbeschluss. Die Landesregierung hat ansonsten vor ihren Entscheidungen zu Verordnungen über viele Monate den Landtag überhaupt nicht informiert; seit kurzem erreichen den Landtag entsprechende Entwürfe in der Regel am Tag vor der Kabinetttatsentscheidung, so dass eine ernsthafte Befassung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier weiter unmöglich ist. Entgegen allen Behauptungen der hiesigen Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen!

Das widerspricht dem aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes folgenden Grundsatz, dass die direkt gewählten Parlamente die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen müssen und nicht der Exekutive überlassen dürfen.

4. Bei aller Notwendigkeit, die Epidemie einzudämmen, müssen und können rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien gewahrt werden. Es darf nicht sein, dass der demokratische Diskurs durch Regierungshandeln weiter ausgehebelt wird. Der Platz für wesentliche politische Entscheidungen sind die Parlamente, denn sie sind durch die verschiedenen Fraktionen Spiegelbild der Gesellschaft. Zudem sind die Parlamente als Gesetzgeber auch die Einzigen, über tiefe Grundrechtseingriffe und ethische Fragestellungen für die Bevölkerung entscheiden sollten.

Das „Fahren auf Sicht“ kann spätestens seit dem Sommer 2020 nicht mehr als Grund dafür gelten, den aktuellen Ausnahmezustand bei der Gesetzgebung aufrechtzuerhalten. Das Wissen um das Virus, mögliche epidemische Szenarien, das Management der Maßnahmen und die Erfahrungen vor Ort sind inzwischen gewachsen. Perspektivische Strategien können und müssen wieder in parlamentarischen Verfahren beraten und beschlossen werden. Richtungsentscheidungen und solche, die in die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen eingreifen, müssen Sache der gewählten Parlamente sein. Wo schnelles, eigenständiges Handeln der Exekutive unumgänglich ist, müssen die Parlamente zukünftig umfassend unterrichtet sowie die Entscheidungen im Vorfeld beraten und – soweit dies nicht möglich ist – ggf. im Nachgang revidiert werden. Eine gründliche Abwägung der Notwendigkeit von Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte und der Eingriffstiefe ist in jedem Fall von entscheidender Bedeutung.

5. Ohne wissenschaftliche Expertise kann es keine erfolgversprechende Pandemie-Bekämpfung geben. Zweifelsohne kann die Wissenschaft nicht an die Stelle der Politik treten, andererseits kann die Konsultation der Wissenschaft nicht in das Belieben der Politik gestellt werden. Nötig sind geregelte, überprüf- wie nachvollziehbare Strukturen und Verfahren.

## II. Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- sich gegenüber dem Bund und den anderen Ländern dafür einzusetzen, dass auch in der Pandemie-Bekämpfung Einschränkungen von Grund- und Freiheitsrechten und andere tiefgreifende Maßnahmen auf der Basis von Parlamentsentscheidungen, möglichst mit Gesetzescharakter, beschlossen werden. Erlassene Verordnungen auf der Basis der Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sind generell auf 2 Monate oder bis zum Ende der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zu befristen;

die konkreten Ermächtigungen der einzelnen Behörden müssen so klar wie möglich formuliert und an definierte Kriterien geknüpft werden, um den Anwendungsbereich der Generalermächtigungen in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG so eng wie möglich zu halten. Das betrifft damit automatisch auch die Verordnungsermächtigung in § 32 IfSG. Das derzeit im bundespolitischen Entscheidungsverfahren befindliche Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesrat abzulehnen.

- mit den anderen Ländern gegenüber dem Bund auf die Vorlage einer Strategie zu drängen, die unterschiedliche Szenarien der epidemischen Entwicklung beinhaltet und klare epidemiologische Zielwerte als Maßgabe für Verordnungen für Bundes- und Landesregierungen definiert. Das betrifft insbesondere in Grund- und Freiheitsrechte eingreifende Maßnahmen, die Festlegung von möglichst bundeseinheitlichen Zielparametern in der Pandemiebekämpfung und die Bedingungen für das In- und Außerkrafttreten von Maßnahmen.
- gemeinsam mit dem Bund und den Ländern unter Rückgriff auf unabhängigen und interdisziplinären Sachverstand die Wirksamkeit der Maßnahmen des Infektionsschutzes und ihre Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft zu evaluieren und die Ergebnisse dem Bundestag vorzulegen und auch fortlaufend die Evaluierung der Maßnahmen der Landesregierung zu sichern.
- die Einrichtung eines Wissenschaftliches Beirates zur Beratung und Begleitung der Pandemiebekämpfung zu prüfen. Er könnte die Regierung in Fragen des Pandemiemanagements beraten, die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung analysieren, bewerten und Vorschläge für weitere Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen unterbreiten sowie Empfehlungen für das Management ähnlich gelagerter Ereignisse erarbeiten.

III. Ausgehend von der entsprechenden Unterrichtung der Landesregierung nach Artikel 94 Landesverfassung „Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. November 2020“ (Nr. 131) vom 17. November 2020 fordert der Landtag die Landesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen mit der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Bezogen auf den Bereich Schule, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um
  - a) eine wöchentliche Testung des gesamten pädagogischen und sonstigen Personals in den Kitas, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit und in den Schulen mit Antigen-Schnelltests zu gewährleisten,
  - b) ein durchgehendes Monitoring der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Personal in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit und Kitas durchzuführen und an neue Erkenntnisse zum Ausbruchsgeschehen anzupassen,
  - c) die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung dabei zu unterstützen, die auf Grund der Pandemie frei gewordenen Kapazitäten der Omnibusunternehmen zur Verstärkung des Schülerverkehrs einzusetzen, um jedem Kind einen

Sitzplatz sowie den ausreichenden Abstand zu den anderen Mitfahrenden zu garantieren.

2. Die notwendige Beschränkung von Operationen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung von Intensivbetten für die Versorgung von Corona-Kranken erfolgt, muss – wie im Frühjahr – dadurch kompensiert werden, dass alle Krankenhäuser, nicht nur die „besonders geforderten“, entsprechende pauschale finanzielle Leistungen des Bundes erhalten.
3. Die vom Bund geplante Überbrückungshilfe III für die Unterstützung von Solo-Selbstständigen, Freischaffenden, Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmern insbesondere im Bereich Kunst, Kultur, Kreativwirtschaft sowie Messe- und Veranstaltungsbranche muss so ausgestaltet werden, dass die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von 1.180 Euro ermöglicht wird. Mit der vom Bund geplanten Neustarthilfe können bei einem Festbetrag von maximal 5.000 Euro und einer Laufzeit von sieben Monaten nicht mehr als rund 715 Euro pro Monat abgedeckt werden. Bei den meisten Solo-Selbstständigen und Freischaffenden dürfte der tatsächliche Betrag noch weit geringer ausfallen, weil sich die Höhe der Neustarthilfe an 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes bemisst. Dies bedeutet, dass sehr viele der Betroffenen, die pandemiebedingt nicht arbeiten dürfen, weiterhin nur die erleichterte Grundsicherung – ggf. noch einmalig aufgestockt durch die Neustarthilfe – zur Existenzsicherung bleibt.